

Universität Lüneburg

Promotionsordnung der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg

Promotionsordnung

der

Fakultät I

Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 25.10.2006 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

In Kraft getreten durch die Veröffentlichung am 16.11.2006 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/06.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Sie kann diesen Grad gemäß § 18 auch ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie wird auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommission und Prüfungsausschuss

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens im Sinne dieser Promotionsordnung ist die Promotionskommission der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg.
- (2) Der Fakultätsrat wählt gem. § 3 Abs. 6 drei promotionsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, auf die Dauer von drei Jahren in die Promotionskommission und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Darüber hinaus werden drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt

Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (5) Die Promotionskommission setzt für die Disputation einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören fünf Mitglieder an, nämlich ein Mitglied der Promotionskommission (Vorsitz), in der Regel eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Fakultät, ferner die Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder der Erst-, Zweit- und Drittgutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Mitglied der Fakultät und im Themenbereich der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein.
- (6) Als Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter in einem Promotionsverfahren bzw. als Mitglied in einem Prüfungsausschuss können promovierte Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten mitwirken, die bei der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder in einem forschungs- oder anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang lehren *und*
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert sind *oder* – alternativ zu (a) –
 - (b) auf dem weiteren Gebiet der zu betreuenden Dissertation in den zurückliegenden drei Kalenderjahren mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder in den zurückliegenden fünf Kalenderjahren mindestens eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert haben.

Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet die Promotionskommission in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

Sind die Gutachterinnen oder die Gutachter einer eingereichten Dissertation nicht mit den Betreuerinnen oder den Betreuern identisch, prüft die Promotionskommission, ob die genannten Voraussetzungen bei den Gutachterinnen oder den Gutachtern zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Erstellung der Gutachten erfüllt sind.

Die Promotionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den genannten Voraussetzungen (Abs. 6 a-b) zulassen.

- (7) In Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 3 Abs. 6 a+b können, soweit sie im Themengebiet wissenschaftlich ausgewiesen sind, ebenfalls als Erst-, Zweit- oder Drittgutachterinnen oder Erst-, Zweit- oder Drittgutachter mitwirken.
- (8) Für eine Dissertation sollen drei Gutachten eingeholt werden. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter sollte von auswärts kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen die in § 3 Abs. 6 genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.
- (9) Die Mitglieder des Ausschusses führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und befinden über das Prüfungsergebnis.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang (M.A. oder Äquivalent) mit einem mindestens guten Abschlussprädikat (2,5) voraus. Davon kann die Promotionskommission in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat (Note: mindestens 2,0) abgeschlossen haben und außerdem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, durch
 - (a) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens im Umfang von in der Regel 90 Minuten vor der Promotionskommission oder

- (b) ein mindestens 20 Semesterwochenstunden umfassendes, mindestens zweisemestriges Studium an der Universität Lüneburg, das die für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer einschließlich interdisziplinärer Wissenschaftsforschung und Forschungsmethoden umfasst, sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 3 Abs. 6) abgenommen. Prüfungsgegenstand sind Inhalte des zweisemestrigen Studiums. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Sie kann einmal wiederholt werden.

Die zwei Prüferinnen und Prüfer nach Buchstabe b) werden von der Promotionskommission bestellt; eine oder einer der Prüfenden sollte die von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Promotion betreuen und wird von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen; eine Prüferin oder ein Prüfer ist Mitglied der Promotionskommission.

§ 5 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet an die Promotionskommission einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Dabei sind der vorläufige Titel der Dissertation, eine kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts sowie eine Stellungnahme einer wissenschaftlichen Beraterin oder eines wissenschaftlichen Beraters (Erstgutachterin oder Erstgutachter) einzureichen.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem Annahmeantrag zustimmt. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Annahme die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung ist auf 3 Jahre befristet. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern.
- (4) Ersucht eine Bewerberin oder ein Bewerber um die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Dissertation, prüft die Promotionskommission, ob die Dissertation die

Voraussetzungen gemäß § 4, § 6 und § 7 Abs. 2 Buchstabe e) erfüllt. Der Antrag auf Annahme muss abgelehnt werden, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter gefunden werden kann.

- (5) Sofern ein Promotionsstudiengang angeboten wird, müssen sich zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsstudium an der Universität Lüneburg immatrikulieren.

§ 6 Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den Gebieten der Bildungs-, Kultur- oder Sozialwissenschaften oder der Fachdidaktiken zu wählen. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Universität Lüneburg durch eine promovierte Professorin oder einen promovierten Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten (§ 3 Abs. 6) vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.
- (4) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Dissertation) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dabei ist insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der innere Zusammenhang der Teilarbeiten ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 1,
 - (b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (c) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - (d) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (e) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (f) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (g) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudiengang der Fakultät, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 8 Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter hat die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 5 -7).
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten (Prädikat plus Zahl):

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 10 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.

- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede Professorin oder jeder Professor, jede korporationsrechtliche Professorin oder jeder korporationsrechtliche Professor, jedes andere habilitierte Mitglied des Lehrkörpers und jede Honorarprofessorin oder jeder Honorarprofessor kann, sofern sie oder er in einem Studiengang der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden. Wird das Sondergutachten berücksichtigt, geht die vorgeschlagene Note in die Gesamtnote gemäß Abs. 4 Satz 1 ein.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der berücksichtigten Gutachten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 11 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften zu nehmen.

§ 12 Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der Bildungs-, Kultur- oder Sozialwissenschaften.
- (3) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Prüfungsausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 10 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 13**Gesamtergebnis und Mitteilung**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt die Promotionskommission das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 9 Abs. 2, zu verfahren.
- (2) Die Noten für die Dissertation und die Disputation sowie das Gesamtergebnis werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 14**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Druckvorlage ist der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen (Imprimatur). Die Überprüfung, dass evtl. inhaltliche Änderungsaufgaben der Gutachter Rechnung getragen wurde, obliegt der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

§ 15**Vollzug der Promotion**

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 14 erfüllt hat.

§ 16**Täuschung**

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 17**Widerspruch**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Dr. phil. h. c. verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Stimmt der Fakultätsrat der Eröffnung des Verfahrens zu, beauftragt die Dekanin oder der Dekan zwei Gutachter, die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen zu würdigen.
- (4) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe über die Verleihung des Grades.
- (5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Universität INTERN“ Nr. 14/06 in Kraft und am 31.09.2008 außer Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach den bisher gültigen Promotionsordnungen der Fachbereiche der Alt-Universität genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften wechseln wollen, können ihre Promotion bis zum 31.09.2008 nach den Bedingungen der jeweiligen Promotionsordnungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs Kulturwissenschaften bzw. des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften abschließen (Bestandsschutz).

Anlage 1
(Muster des Titelblattes der Dissertation)

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg zur
Erlangung des Grades
Doktorin der Philosophie/
Doktor der Philosophie
- Dr. phil. -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Erste/r Gutachter/in _____

Zweite/r Gutachter/in _____

Dritte/r Gutachter/in _____

Tag der Disputation: _____

Anlage 2
(Promotionsurkunde)

Die Fakultät I
Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die
mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät I Bildungs-, Kultur-
und Sozialwissenschaften

(Siegel)

* Nichtzutreffendes streichen